

Im Folgenden wird im Rahmen der besseren Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. In allen Fällen sind männliche, weibliche, diverse Personen gleichermaßen gemeint.

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG FÜR ANTRAGSTELLUNG AUF DATENZUGRIFF/DATENNUTZUNG

zwischen

dem SPONSOR (verantwortliche Natürliche oder Juristische Person)

nachfolgend „Antragsteller“

und

EPRD Deutsche Endoprothesenregister gGmbH

- vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Andreas Hey -

Straße des 17. Juni 106-108, 10623 Berlin

nachfolgend „EPRD gGmbH“

Präambel

1. Die EPRD Deutsche Endoprothesenregister gGmbH (kurz „EPRD gGmbH“) betreibt das Endoprothesenregister Deutschland (kurz „EPRD“). Im Rahmen der Antragstellung zum Datenzugriff/Datennutzung kommt es zur Bereitstellung von vertraulichen Informationen zu deren Geheimhaltung dieser Vertrag vereinbart wird.
2. Vertrauliche Informationen (nachfolgend „Informationen“ genannt) im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen Materialien, Unterlagen, technischen Kenntnissen, Erfahrungen und sonstigen Tatsachen und Materialien, die der Antragsteller direkt oder indirekt von der EPRD gGmbH erhält.

§ 1 Rechte und Pflichten

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle „Informationen“, die ihm durch diese Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten sowie von ihnen keinerlei Gebrauch außerhalb des vereinbarten Zwecks zu machen.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich ferner alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, diese „Informationen“ vor der Kenntnisnahme durch Dritte sowie gegen nicht genehmigte Offenbarung zu schützen. Der Antragsteller wird die „Informationen“ nur denjenigen Mitarbeitern und/oder Dritten zur Verfügung stellen, die notwendigerweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit Kenntnis erhalten müssen und sich gegenüber dem Antragsteller in angemessener Weise zu Bedingungen, die den Geheimhaltungspflichten dieses Vertrages entsprechen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
3. Der Antragsteller erkennt an, dass alle Rechte an den übergebenen Informationen ausschließlich EPRD gGmbH zustehen. EPRD gGmbH ist und bleibt Eigentümer der in Präambel Nr. 1 genannten „Informationen“ und des sich daraus ergebenden geistigen Eigentums bzw. des geheimen Know-hows.
4. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieses Vertrags EPRD gGmbH nicht daran hindert, ihre eigenen „Informationen“ auch Dritten – unter Auferlegen der gleichen Pflichten – zu überlassen.

§ 2 Ausschlüsse

1. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen die nachweislich
 - a) öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass dies von dem Antragsteller zu vertreten ist,
 - b) dem Antragsteller bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der EPRD gGmbH zugänglich gemacht wurden,
 - c) durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zur Kenntnis des Antragstellers gelangt sind,
 - d) vom Antragsteller unabhängig entwickelt worden sind.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, für die eine Verpflichtung zur Offenlegung durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

§ 3 Laufzeit

1. Der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Beendigung der Zusammenarbeit zur Geheimhaltung aller „Informationen“ sowie der aus den „Informationen“ zu entnehmenden Einzelheiten.

2. Mit dem Ende der Verpflichtung der Geheimhaltung sind vom Antragsteller alle Dokumente und Datenträger und sämtliche Kopien davon, die im Rahmen der Zusammenarbeit überlassene Informationen enthalten, unaufgefordert und unverzüglich an die EPRD gGmbH zurückzugeben.

§ 4 Haftung

1. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die dem EPRD vertreten durch die EPRD gGmbH durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten dieses Vertrags auch ihren Rechtsnachfolgern, verbundenen Unternehmen und oder Dritten Parteien aufzuerlegen.
2. Dieser Vertrag gilt nach der Unterzeichnung durch beide Parteien als abgeschlossen. Der Vertragsabschluss tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft.
3. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält.
5. Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

Berlin, den
EPRD Deutsche Endoprothesenregister gGmbH

<NAME (Antragsteller)>

Dr. Andreas Hey (Geschäftsführer)